

Satzung

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen „International Friends Dresden“. Er ist im Vereinsregister am Amtsgericht Dresden unter der Registernummer VR 4279 und dem Namen „International Friends Dresden e.V.“ eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit)

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Organisation von internationalen kulturellen Begegnungen mittels Ausstellungen und Vortragsveranstaltungen verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der International Friends in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Als Austritt gilt auch, wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5 (Mitgliedsbeiträge)

- (1) Soweit die Beitragsordnung des Vereins dies vorsieht, ist bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Im Rahmen der Beitragsordnung können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB ist ehrenamtlich tätig und besteht aus dem Vorsitzenden, dem Pressebeauftragten (Stellvertretender Vorsitzender) und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten; sie sind nach außen allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der Stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister nur mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 (Zuständigkeit des Vorstands)

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung an die Mitgliederversammlung oder ein anderes Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9 (Wahl und Amtsdauer des Vorstands)

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 (Beirat)

- (1) Der Beirat berät den Vorstand über die Aufgaben des Vereins und unterstützt ihn bei der Planung der anstehenden Veranstaltungen. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil und besteht aus Personen, deren Expertise sich mit einem der nachfolgend genannten Bereiche deckt:
 - a) Europa/Geostrategie/Internationale Politik
 - b) Forschung & Entwicklung / Klima
 - c) Kunst & Kultur
 - d) Integration
 - e) Generationen / Zukunft
- (2) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie werden vom Vorstand auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Nach Ablauf kann der Vorstand das jeweilige Beiratsmitglied wieder für 5 Jahre neu berufen.
- (3) Der Vorstand hat auf eine Vereinsmitgliedschaft des Beiratsmitglieds hinzuwirken.

- (4) Das Amt als Beiratsmitglied endet mit Ablauf seiner Amtszeit, mit Abberufung durch den Vorstand, mit Amtsniederlegung durch das Beiratsmitglied oder mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
 - b) Änderung der Beitragsordnung;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Bestimmung des Rechnungsprüfers.
 - f) Aufnahme von Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit

§ 12 (Ordentliche Mitgliederversammlung)

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstands über die beantragte Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht innerhalb der vorgenannten Frist gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Frist zur Einberufung beträgt drei Wochen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

§ 14 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist oder sich durch entsprechende Vollmacht vertreten lassen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Dresden (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 (Gültigkeit)

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 20. Mai 2003.

Dresden, 11. Oktober 2021